

Satzung des Fördervereins „Freundeskreis der Deutschen Meisterschule für Mode München e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Deutschen Meisterschule für Mode München“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist München.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Deutschen Meisterschule für Mode in München. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung begabter Schüler durch Preisverleihung und begabter und bedürftiger Schüler durch Stipendien
 - b) Förderung von Veranstaltungen oder Ausstellungen, auf denen Arbeiten der Meisterschüler gezeigt werden
 - c) Unterstützung der Meisterschule für Mode bei der Anschaffung des erforderlichen Unterrichtsmaterials
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erwerben.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins sollen insbesondere werden

- a) Personen, die die Deutsche Meisterschule für Mode mit Erfolg absolviert haben;
 - b) Lehrkräfte, die mindestens 2 Jahre an der Deutschen Meisterschule für Mode unterrichtet haben;
 - c) Personen, die vom Vorstand einstimmig wegen ihrer Verdienste für die Deutsche Meisterschule für Mode oder für das Modeschaffen vorgeschlagen werden und deren Mitgliedschaft zur Förderung des Vereinszwecks erwünscht ist.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
 5. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Vereinszweck durch einen von der Vorstandschaft festzulegenden alljährlichen Mindestbeitrag.
 6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Über die Aufnahme oder über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erteilt die Vorstandschaft einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) Auflösung der juristischen Personen oder der Personenvereinigung
 - d) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins deutlich zuwiderhandelt oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe orientiert sich an den Kosten, die aus der Zweckbestimmung folgen. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zugleich das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt. Eines der Vorstandsmitglieder ist der/die Leiter(in) der Deutschen Meisterschule für Mode. Die übrigen beiden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8

Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens 5 Personen besteht. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in allen wesentlichen Dingen zu beraten. Der Vorstand soll Empfehlungen des Beirats bei seinen Entscheidungen berücksichtigen, eine Bindung besteht jedoch nicht.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bestimmt. Der 1. Vorsitzende soll den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer beratenden Sitzung einladen. Er führt in den Beiratssitzungen den Vorsitz, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - f) Beschlussfassung eines Kassenprüfers, der ein umfassendes Prüfungsrecht hat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche.

§ 11

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

2. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

3. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Der Leiter bestimmt als Protokollführer ein Mitglied des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Landeshauptstadt München mit der Auflage zu, es der Deutschen Meisterschule für Mode zuzuwenden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 27. November 1987 beschlossen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, unter dem Aktenzeichen VR 122 90.